

II- 4810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2376/J

1979 -02- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. HAFNER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Führung einer zentralen Häftlingsevidenz

Gemäß § 17 des Meldegesetzes hat der Innenminister den Zeitpunkt des Beginns der Führung der zentralen Häftlingsevidenz durch das Justizministerium kundzumachen. An diese Kundmachung knüpfen sich melderechtliche Folgen, insbesondere hat die im § 2 Meldegesetz vorgesehene Pflicht zur Meldung von Häftlingen mittels Haftzettel zu entfallen.

In einer Anfragebeantwortung (2225/AB) vom 29.1.1979 hat der Bundesminister für Inneres darauf hingewiesen, daß eine solche zentrale Häftlingsevidenz im Justizbereich noch nicht geschaffen wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Weshalb wurde die seit 1972 in § 17 Meldegesetz vorgesehene Häftlingsevidenz noch nicht von der Justizverwaltung eingerichtet?
- 2) Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Einrichtung - dieser vom Gesetzgeber vorgesehenen Evidenz - durchgeführt sein?